

Amt für Raumplanung  
Rheinstrasse 29  
4410 Liestal

Liestal, 3. September 2015

**Stellungnahme zur Vernehmlassung  
Änderung kantonales Raumplanungs- und Baugesetzes:  
§106 Abstellplätze und §106a Reduktion Abstellplätze**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, zur Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes betreffend § 106 Abstellplätze und des neuen § 106a Reduktion der Abstellplätze im Planungsverfahren Stellung zu nehmen, was wir hiermit gerne tun.

Die CVP BL begrüsst grundsätzlich die Stossrichtung, nach bestimmten Kriterien eine Reduktion von Autoabstellplätzen zu ermöglichen.

**Die vorgeschlagene Änderung mit der Ergänzung von §106a, sowie die Änderungen von §106 lehnen wir jedoch in der vorgelegten Form entschieden ab.**

Die CVP BL ist der Auffassung, dass im Sinne der Charta von Muttenz die Gemeinden selber die Möglichkeit erhalten sollten, die Mindestanzahl von Autoabstellplätzen für Wohnen generell, und nicht nur über einen Quartierplan, reduzieren zu können. Im kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz, resp. der dazugehörigen Verordnung sollen lediglich übergeordnete Kriterien und Parameter festgelegt werden. Die Verantwortung und Ermessensfrage soll aber bei den einzelnen Gemeinden, respektive deren Gemeinderäten, liegen. Die Beurteilung, wo wieviel Parkraum zur Verfügung stehen muss, können die einzelnen Gemeinden am besten selber beurteilen und somit auf ihrem Gemeindegebiet situativ die notwendige Anzahl Autoabstellplätze festlegen. Als Grundlage hierzu könnte z.B. ein kommunaler Richtplan, bzw. das Zonenreglement Siedlung dienen.

Eine Verknüpfung mit einem Quartierplanverfahren als Bedingung für eine Reduktion des Autoabstellangebotes ist aus unserer Sicht falsch und lehnen wir kategorisch ab. Auf lange Sicht sind Quartierpläne ein sehr unflexibles Instrument der Nutzungsplanung und blockieren häufig sinnvolle, zukünftige Entwicklungen. Quartierpläne sind immer Grundeigentümer abhängig; eine Mutation wird häufig durch die Anzahl der betroffenen Grund- oder Mit-eigentümer nahezu verunmöglicht.

Grundsätzlich vertreten wir die Auffassung, dass insbesondere in der Nähe der Kernstadt das Autoabstellangebot unter gewissen Voraussetzungen für Wohnnutzungen reduziert werden könnte. Öffentlicher Verkehr, Distanz zu Kernstadt oder Regionalzentren, Distanz zu Arbeitsplätzen, Angebot von Car-sharing, etc. sind Kriterien, welche auch im Wohnbereich eine Reduktion der notwendigen Autoabstellplätze rechtfertigen könnten.

Wir bitten Sie, dem Landrat mit einer überarbeitenden Vorlage einen entsprechend Vorschlag für die diesbezügliche Anpassung des Raumplanung- und Baugesetzes (RBG) bzw. der Verordnung (RBV) zu unterbreiten.

Mit freundlichen Grüßen



Christina Hatebur  
Generalsekretärin CVP Basel-Landschaft

*Diese Vernehmlassungsantwort wurde von Felix Keller, Landrat/Fraktionspräsident, Allschwil verfasst.*